

## Verschärfung der Pensionskassen-Governance

# Strukturreform verhindert Korruption

Mit der Strukturreform schlägt der Bundesrat im BVG neue, klarere Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen vor. Diese wiederum sollen Governance-Mechanismen schaffen und sicherstellen, dass die Interessen der Vorsorgeeinrichtung den persönlichen Interessen von Personen, die für eine Vorsorgeeinrichtung tätig sind, jederzeit vorgehen.

Die Strukturreform bestimmt die Verantwortlichkeiten und setzt eindeutige Verhaltensregeln in Bezug auf die treuhänderische Sorgfaltspflicht fest. Erste Verhaltensvorschriften wurden mit der BVG Revision von 2005 eingeführt.<sup>1</sup> Verschiedene parlamentarische Vorstösse forderten eine Verschärfung dieser Bestimmungen. Nun haben diese Forderungen teilweise Aufnahme in die neuen Art. 51b und Art. 51c BVG gefunden. Diese schliessen direkt an den ebenfalls neuen Art. 51a BVG über die Aufgaben des obersten Organs an (siehe auch Beitrag von C. Ruggli in dieser Ausgabe). Weiter stellt der Bundesrat auch die Anpassung der Verhaltenspflichten in Art. 48f–h BVV 2 in Aussicht.<sup>2</sup>

Die neuen Vorschriften sollen insgesamt die hohe treuhänderische Verantwortung und Sorgfaltspflicht des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung sowie der Mitarbeiter und Beauftragten ausdrücklich verankern. Die Vorsorgeeinrichtung soll verpflichtet werden, entsprechende organisatorische Massnahmen zu ergreifen und Governance-Mechanismen zu schaffen. Weiter soll durch die Bestimmungen auch sichergestellt werden, dass Personen, die für eine Vorsorgeeinrichtung tätig sind, ihre persönlichen Interessen nicht nur hintanstellen, sondern neben ihrer or-

dentlichen Entschädigung keine anderen materiellen Vorteile erhalten.

### Integrität und Loyalität

Der neue Art. 51b Abs. 2 BVG hält fest, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen mit treuhänderischer Sorgfalt handeln, die Interessen der Destinatäre jederzeit wahren und Interessenkonflikte aufgrund der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse vermeiden. Dies gilt explizit auch für externe Vermögensverwalter, welche aufgefordert werden, Interessenkonflikte mittels entsprechender Massnahmen zu verhindern. Damit soll die wirtschaftliche Benachteiligung der Vorsorgeeinrichtung ausgeschlossen werden.

Neu müssen alle Personen, die in der Geschäftsführung und der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung arbeiten oder ihr Vermögen verwalten, erhöhte Anforderungen erfüllen: Dazu gehört ein guter Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Diese Regelung soll eine Handhabe schaffen, gegen Personen vorgehen zu können, welche sich in Ausübung ihrer Aufgabe als nicht integer erweisen oder

sich gegenüber der Vorsorgeeinrichtung unloyal verhalten. Denkbar sind Gesetzesverletzungen wie die Nichteinhaltung der Verhaltensvorschriften des BVG/BVV 2

### In Kürze

- > Die neuen Verhaltensregeln richten sich an alle Personen, die mit der Führung oder Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen zu tun haben
- > Die Anforderungen an die Integrität und Loyalität werden verschärft
- > Die Governance-Verantwortung des obersten Organs erfordert solide Führungs- und Kontrollprozesse

oder das Begehen von Vermögensdelikten, falls solche im Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion stehen. Die konkrete Handhabung dieser Bestimmung wird sich in der Praxis noch ergeben müssen.

### Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Der neue Art. 51c BVG regelt sodann einen weiteren Aspekt möglicher Interessenkonflikte: Er verpflichtet die Vorsorge-

### Autorin

**Eliane Menghetti**  
Dr. iur., Rechtsanwältin,  
Legal Consultant,  
PPCmetrics AG, Zürich



<sup>1</sup> Siehe Art. 48f–h und Art. 49a BVV 2.

<sup>2</sup> Siehe neuen Art. 53a BVG.

einrichtung, Rechtsgeschäfte nur unter marktconformen Konditionen abzuschliessen, welche in der Regel über einen soliden Marktüberblick eruiert werden müssen.

Weiter muss die Revisionsstelle jährlich Einsicht haben in alle Rechtsgeschäfte, die mit Personen abgewickelt werden, die der Vorsorgeeinrichtung nahestehen. Die Revisionsstelle muss jeweils prüfen, ob die Interessen der Vorsorgeeinrichtung bei diesen Rechtsgeschäften angemessen gewahrt werden. Unter solche Rechtsgeschäfte fallen beispielsweise der Kauf einer Liegenschaft vom Arbeitgeber, die Vergabe von Aufträgen bei der Renovation einer Immobilie der Vorsorgeeinrichtung oder von Verwaltungs- und Beratungsverträgen.

### Anpassung der BVV 2

Der Bundesrat kündigt an, Art. 48f–h BVV 2 voraussichtlich wie folgt zu ändern<sup>3</sup>:

#### *Ausdrückliches Verbot des «parallel running»*

Das «parallel running» wird neu ganz untersagt sein.<sup>4</sup> Grund ist die schwierige Abgrenzung zwischen «front running» und «parallel running». Mit dem Verbot dürfen die Vermögensverwalter neben der Vermögensverwaltung für den Arbeit- oder Auftraggeber ganz klar nicht auch noch mit ihren privaten Geschäften beschäftigt sein oder Informationen aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit für private Zwecke nutzen. Diese Vorschrift wird bedingen, dass die Vorsorgeeinrichtung interne Regeln zu Sperrfristen für den parallelen privaten Handel in denselben Werten und für davon abgeleitete Produkte festlegen muss.

#### *Ab- und Rücklieferung von Leistungen Dritter*

Weiter sollen neu in Art. 48f Abs. 3 BVV 2 die Pflichten, welche sich grundsätzlich bereits aus dem Auftragsrecht<sup>5</sup> oder dem Arbeitsrecht<sup>6</sup> ergeben, ausdrücklich erwähnt werden. Es handelt sich um die Ab- beziehungsweise Rücklieferungspflicht von Leistungen Dritter. Das

beinhaltet sämtliche Vermögensvorteile, die Personen oder Institutionen, die mit der Anlage oder Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind und diese Vorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten haben.

#### *Vermögensvorteile und Interessenkonflikte*

Der bestehende Art. 48g BVV 2 verpflichtet Personen und Institutionen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Anlage und der Verwaltung der Vermögenswerte der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, jährlich gegenüber dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung schriftlich zu bestätigen, dass sie die Verhaltensvorschriften von Art. 48f BVV 2 eingehalten haben. Neu überprüft das oberste Organ beziehungsweise die Revisionsstelle jeweils die in der Selbstdeklaration gemachten Angaben und veranlasst Stichproben über deren Richtigkeit.

#### **Handlungsbedarf**

Die Strukturreform soll die Governance-Bestimmungen für die Vorsorgeeinrichtung verschärfen und wird vom obersten Organ jeder Vorsorgeeinrichtung eine entsprechende Umsetzung und Überwachung<sup>7</sup> verlangen, sofern die neuen Anforderungen in den internen Richtlinien der Vorsorgeeinrichtung nicht bereits geregelt sind. Ein generelles Good-Governance-Leitbild könnte der Vorsorgeeinrichtung als allgemeine Grundlage dienen. Die Governance-Verantwortung des obersten Organs ist nicht delegierbar und erfordert solide Führungs- und Kontrollprozesse. Dies bedeutet auch, dass die für die Vorsorgeeinrichtung tätigen Personen und Institutionen sorgfältig und nach professionellen Kriterien ausgewählt werden sollen und ihre Tätigkeit marktconform zu honorieren ist.

Wer die Governance-Vorgaben nicht befolgt, muss mit einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung rechnen. Dies zieht ebenfalls die Verantwortlichkeit der ober-

ten Organe sowie aller mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen gemäss Art. 52 BVG nach sich. Deshalb sollten alle beteiligten Personen auf ihre Pflichten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung sensibilisiert werden. Die Controllingfunktionen einer allfälligen Compliancestelle oder der Kontrollstelle müssen zudem verstärkt werden.

### **Nicht einfach umzusetzen**

Da die parlamentarischen Beratungen erst begonnen haben, stehen die neuen Governance-Bestimmungen im BVG noch nicht definitiv fest. Absehbar ist jedoch, dass nicht alle Verhaltenspflichten einfach umzusetzen sind und in heiklen Fragen praktikable Ermessensentscheide notwendig werden. Hilfreich für die Umsetzung werden bestimmt die von der ASIP auf dem Wege der Selbstregulierung ausgearbeitete Charta und die dazugehörigen Fachrichtlinien zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften sein. Diese werden die Rahmenbedingungen konkretisieren und bestimmt auch anschauliche Anhaltspunkte geben können. ■

<sup>3</sup> Siehe neuen Art. 53a BVG.

<sup>4</sup> Neu Art. 48f Abs. 2 lit. c BVV 2.

<sup>5</sup> Art. 400 Abs. 1 OR.

<sup>6</sup> Art. 321b Abs. 1 OR.

<sup>7</sup> Siehe neuen Art. 51a BVG.